



Barlachstadt
Güstrow

Güstrower Stadtanzeiger

Amtliche Bekanntmachungen | Dezember 2014/Januar 2015





Bekanntmachungen der Barlachstadt Güstrow

Beschlussprotokoll

der Sitzung des Hauptausschusses am 09.10.2014

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: VI/0083/14

Der Hauptausschuss der Barlachstadt Güstrow beschließt in seiner Sitzung am 09.10.2014 die Annahme einer Geldspende in Höhe von 450,00 € von der Firma Planungsbüro Scharm & Partner für die Beschaffung eines Geschirrspülers für die Kersting-Grundschule für die Schülerküche.

Beschluss Nr.: VI/0079/14

Der Hauptausschuss der Barlachstadt Güstrow beschließt in seiner Sitzung am 09.10.2014 den Sitzungsplan der Ausschüsse der Stadtvertretung (ohne Stadtvertreter Sitzung) für das Jahr 2015.

Beschlussprotokoll

der Sitzung der Stadtvertretung vom 23.10.2014

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: VI/0097/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2014 mit sofortiger Wirkung die Änderung der Richtlinie für die Gewährleistung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus Haushaltsmitteln der Stadt Güstrow:

- Punkt 14 neu: Erfrischungen in angemessenem Umfang für Fraktionssitzungen sind ohne Zeiteinschränkung zulässig (Imbiss und alkoholfreie Getränke).
- Punkt 20 neu: Die Überreichung von Blumen, Präsenten, Kranzspenden und ähnliche Zuwendungen zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben in Höhe von 100,00 € jährlich je Fraktion.

Beschluss Nr.: VI/0099/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt auf ihrer Sitzung am 23.10.2014: Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit der Verwendung von Mehreinnahmen/Erlösen aus dem Verkauf des ehemaligen Jugendhauses in der Rostocker Straße für eine zweckgebundene Verwendung für die Jugendarbeit im Bereich Nordstadt bis zum Februar 2015 zu prüfen. Die Prüfung erfolgt mit der Maßgabe, dass die bereits angefallenen und ausstehenden Kosten/Gebühren (offener Abwasserbeitrag) aus dem Verkaufserlös vordergründig beglichen werden. Der Einsatz der Mittel hat gesondert durch eine Beschlussfassung der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow zu erfolgen.

Beschluss Nr.: VI/0101/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2014 folgende Umbesetzung:

Finanzausschuss

Mitglied alt: Klaus Biener

Mitglied neu: Joachim Bielang

Ausschuss für Senioren, Familie und Soziales

Mitglied alt: Joachim Bielang

Mitglied neu: Michael Schörk

Stellvertreter alt: Michael Schörk

Stellvertreter neu: Klaus Biener

Beschluss Nr.: VI/0103/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2014, den Bürgermeister zu beauftragen, einen Bericht über den Zustand der öffentlichen Spielplätze Rosengarten und „Spiellandschaft Südstadt“ in der Barlachstadt Güstrow vorzulegen. Hierbei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen.

1. Wie ist der bauliche Zustand jedes einzelnen Spielplatzes, gibt es Gefahrenquellen?
2. Sind Reparaturen/Sanierungen geplant?
3. Stehen Gelder in 2015 für Reparaturen zur Verfügung?

Beschluss Nr.: VI/0052/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2014 die Aufnahme der Grabstätte Schult als Ehrengrabstätte der Barlachstadt Güstrow.

Beschluss Nr.: VI/0053/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2014 die in der Anlage aufgestellte Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 Hafenstraße/Bützower Straße gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB).

Beschluss Nr.: VI/0054/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2014 gemäß § 12 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 8 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

1. die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 - Hafenstraße/Bützower Straße als Sat-

Sprechstunden des Bürgermeisters

Dienstag, 16. Dezember 2014

Deinstag, 20. Januar 2015

jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

Eine Anmeldung im Vorzimmer des Bürgermeisters bei Frau Bartock, Telefon 769-101, erleichtert uns die Planung und erspart Ihnen Wartezeiten.

Darüber hinaus können Sie auch außerhalb der Bürgersprechstunde einen Termin vereinbaren.

Der Güstrower Stadtanzeiger - eine Zeitung der Stadt für ihre Bürgerinnen und Bürger!

zung (s. a. Anlage 1 bis 1 b). Die Begründung wird genehmigt (s. a. Anlage 2).

2. die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 13 Hafestraße/Bützower Straße.

Beschluss Nr.: VI/0060/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2014, dass den Eigentümern von Grundstücken im Sanierungsgebiet „Schweriner Vorstadt“ die Möglichkeit eingeräumt wird, auf Grundlage des Wertgutachtens von Herrn Dr. Unbehau vom Mai 2013 durch Abschluss von freiwilligen und vorzeitigen Ablösevereinbarungen die nach § 154 BauGB vorgeschriebenen Ausgleichsbeträge vorzeitig zu entrichten. Für die vorzeitige Ablösung wird ein einheitlicher Abschlag von 20 Prozent gewährt. Der Beschluss IV/1214/09 wird aufgehoben.

Beschluss Nr.: VI/0066/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2014 die Erarbeitung eines Leitbildes auf Basis des in der Anlage 1 beigefügten Entwurfes. Das Leitbild soll im Rahmen eines breit angelegten und durch Dritte moderierten Beteiligungsprozesses entstehen. Mit der weiteren Begleitung wird der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung beauftragt.

In diesem Zuge wird ebenfalls die Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) begonnen, dessen Ziele direkt in die Leitbildkonzeption einfließen. Erforderlich wird die Fortschreibung aufgrund der Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern aus dem Konzeptaufruf zur EFRE Förderperiode 2014 bis 2020 - nachhaltige Stadtentwicklung vom 16.06.2014 (Anlage A).

Das Leitbild wie auch das ISEK müssen den o. g. Kriterien der EFRE Förderung entsprechen und in ihrer Grundausrichtung übereinstimmen.

Beschluss Nr.: VI/0067/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow erklärt in ihrer Sitzung am 23. 10. 2014 ihr Einverständnis mit der Leistungsvereinbarung, die nach § 16 Kifög M-V zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rostock) und dem Arbeiter-Samariter-Bund ASB Ortsverband Güstrow e. V. als Träger der Kindertagesstätte „Klimperkiste“ abgeschlossen wurde.

Beschluss Nr.: VI/0068/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow erklärt in ihrer Sitzung am 23. 10. 2014 ihr Einverständnis mit der Leistungsvereinbarung, die nach § 16 Kifög M-V zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rostock) und dem Arbeiter-Samariter-Bund ASB Ortsverband Güstrow e. V. als Träger der Kindertagesstätte „Sonnenblume“ abgeschlossen wurde.

Sitzungstermine

04.12.2014, 18:00 Uhr - Stadtvertretung
29.01.2015 18:00 Uhr - Hauptausschuss

Einladung und Tagesordnung werden eine Woche vor dem Sitzungstermin durch Veröffentlichung auf der Homepage der Barlachstadt unter www.guestrow.de - im Ratsinformationssystem - öffentlich bekannt gegeben.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: VI/0065/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2014 die Vergabe zur Beschaffung von Softwarelizenzen nach Ausschreibung gemäß Wertgrenzenerlass des Landes M-V.

Beschluss Nr.: VI/0058/14

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow beschließt in ihrer Sitzung am 23.10.2014 die Erteilung einer Beleihungsvollmacht für das Grundstück Gemarkung Güstrow, Flur 59, Flurstück 1.

Gesprächstermine mit dem Präsidenten

Der Präsident der Stadtvertretung Güstrow,
Herr Torsten Renz, steht Ihnen für Fragen
und Anliegen gern zur Verfügung.

Vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin unter
Telefon 769-114 oder -116 im Büro der Stadtvertretung!

Anliegerpflichten - Winterdienst

Die Stadtverwaltung Güstrow weist im Hinblick auf den bevorstehenden Winter auf die im Güstrower Stadtgebiet gültige Straßenreinigungssatzung hin.

Laut § 5 der Satzung ist die Schnee- und Glättebeseitigung grundsätzlich auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Ausnahmen in Bezug auf den Winterdienst für Fahrbahnen gibt es nur bei verkehrswichtigen Straßen, die laut vorgenannter Satzung in eine Reinigungsklasse eingeteilt wurden.

Sollte der Eigentümer zur Durchführung des Winterdienstes nicht selbst in der Lage sein, hat er durch die Beauftragung anderer Personen oder Dienstleistungsunternehmen den Winterdienst durchführen zu lassen.

Bei offenen Fragen zum Winterdienst wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung, Herrn Persson, Telefon 03843 769-407, oder informieren Sie sich über die Satzung im Internet (www.guestrow.de).

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2012 und des geänderten Jahresabschlusses 2012 des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 und des geänderten Jahresabschlusses 2012 des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow nach § 73 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V erfolgt entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter der Adresse www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/.

Der Jahresabschluss liegt vom 04.12.2014 bis 19.12.2014 im Bürgerbüro der Barlachstadt Güstrow, Markt 1, aus.

Liebe Jubilare des Monats November,

leider ist es in der letzten Ausgabe des Güstrower Stadtanzeigers zu einem redaktionellen Fehler gekommen und es wurde eine falsche Geburtstagsliste abgedruckt. Dafür entschuldige ich mich bei Ihnen.

Ihre Karin Bartock

Wir gratulieren nachträglich den Jubilaren im November



zum 97. Geburtstag

Herrn Hans-Ulrich Conell,

zum 95. Geburtstag

Frau Frieda Matuschka, Herrn Rudolf Niemann,

zum 94. Geburtstag

Frau Else Peters,

zum 93. Geburtstag

Frau Gerda Burmeister, Frau Anna Schmitz,
Herrn Hans Berwald,

zum 92. Geburtstag

Frau Inna Hackurtz, Frau Emmi Ortman,
Frau Irene Warbende, Frau Anny Lukas,
Herrn Leopold Krasowski,

zum 91. Geburtstag

Frau Marta Strüwing, Frau Irma Hanel,

zum 90. Geburtstag

Frau Hildegard Ohde, Frau Anne-Liese Reuschell,
Frau Gertrud Klammer, Herrn Karl Mayer,

zum 85. Geburtstag

Frau Ilse-Dore Uplegger, Frau Liselotte Holzkamm,
Frau Elisabeth Wiechmann, Frau Margarete Tulke, Frau
Inge Burmeister, Frau Edith Siefert, Frau Helga Krüger,
Frau Erika Jonczyk, Frau Margot Kuhnert, Frau Gerda Lau,
Frau Christa Remer, Herrn Friedrich Müller,
Herrn Günther Possehl, Herrn Helmut Hackbarth,
Herrn Heinz Werner, Herrn Reinhold Göllnitz,
Herrn Gerd Tönnies, Herrn Ernst Kroschewski,

zum 80. Geburtstag

Frau Renate Behlau, Frau Gerlinde Schwoerke,
Frau Ilse Hein, Frau Hannelore Bieniek,
Frau Hanna-Lotte Tietz, Frau Waltraut Stecker,
Frau Gertrud Zietlow, Frau Lisa Hamann,
Herrn Franz Blönnigen, Herrn Hans-Erich Bachmeyer,
Herrn Heinrich Klukas, Herrn Karl-Heinz Nohr,
Herrn Dr. Martin Unger, Herrn Hans-Joachim Lübars,
Herrn Karl-Friedrich Moeller,

zum 75. Geburtstag

Frau Renate Söchting, Frau Lieselotte Winkler,
Frau Erika Vilbrandt, Frau Helga Holtz, Frau Uta Friedrich,
Frau Gertrud Neumann, Frau Elfriede Boeckmann,
Frau Christel Meyer, Frau Mechthild Runte,
Frau Hildegard Müller, Frau Erika Gehl, Frau Ursula Schult,
Frau Erika Holm, Frau Margrit Jakob,
Frau Anneliese Gibcke, Frau Hedwig Röder,
Frau Christa Zühlsdorff, Frau Anneliese Erdtmann,
Frau Rose-Marie Brützam, Frau Erika Pohl,
Frau Elsa Goßmann, Frau Erika Krüger, Frau Renate Arndt,
Frau Erika Wittke, Herrn Peter Schäfer,
Herrn Eberhard Freyer, Herrn Fritz Krause,

Herrn Gerhard Dose, Herrn Alfred Schumacher,
Herrn Klaus Eichler, Herrn Willi Lubitz,
Herrn Peter Borgwardt, Herrn Hans-Jürgen Riewe,
Herrn Dietrich Lüdecke, Herrn Horst Korpel,
Herrn Dr. Dietmar Zemke, Herrn Heinz Warber,
Herrn Alfred Kummernuß

NORDDEUTSCHES KRIPPENMUSEUM



NEU!!! Krippen aus Südamerika, dem Kontinent der Fußballweltmeisterschaft

Mit Start in die Adventszeit sind im Norddeutschen Krippenmuseum neu in der Ausstellung Weihnachtskrippen aus Ländern der Fußballweltmeisterschaft zu sehen. Ein Besuch lohnt sich.

Norddeutsches Krippenmuseum

Heiligengeisthof 5/Ecke Gleviner Straße, 18273 Güstrow
Telefon/Fax: 03843 466744
www.norddeutsches-krippenmuseum.de

Öffnungszeiten

1. Advent - 15.01. täglich 11:00 - 17:00 Uhr

STÄDTISCHE GALERIE WOLLHALLE

Dieter Prange:

„Skulpturen. Hommage an Uwe Johnson“ neu ab 14. Dezember 2014

Am Sonnabend, dem 13. Dezember 2014, wird um 15:00 Uhr die neue Ausstellung Dieter Prange: „Skulpturen. Hommage an Uwe Johnson“ in der Städtischen Galerie Wollhalle eröffnet. In der Ausstellung werden Skulpturen und Holzschnitte des Bildhauers Dieter Prange aus Meerane gezeigt. In Anlehnung an Uwe Johnsons literarisches Werk schuf Dieter Prange ab 1990 einen Skulpturenzyklus, welcher der Zeit des gesellschaftlichen Umbruchs bildkünstlerischen Ausdruck verleiht. Als Schwerpunkt seiner Arbeit sieht der Künstler dabei die Annäherung an gemeinsame Positionen im wieder vereinten Deutschland.

„Die Idee für eine Skulpturenwerkreihe zu Uwe Johnsons Arbeiten ergab sich aus dem Zusammengehen beider Deutschland und seinen zukunftssträchtigen Reflexionen. Dabei gipfelte der erste Gestaltungsabschnitt zeitgleich mit den 94er Wahlen im neuen Deutschland. So entstand das Arbeitsthema ‚Aufruf zur Erinnerungsarbeit‘ in direktem Bezug an die geistige Auseinandersetzung mit dem literarischen Werk und der politischen Aktualität. Zu diesem Zyklus gehören vor allem die Skulpturen ‚Vereint‘, ‚Jakob‘, ‚Wanderin zwischen zwei Welten‘, ‚Empfindsam‘, ‚Sitzende‘, die 4er Gruppe ‚Mut‘, ‚Trauer‘, ‚Zweifel‘, ‚Nachdenken‘, ‚homme-Zeitzeuge‘, ‚Drei Ansichten‘, ‚Jahrestage-Kopf‘, ‚Innen‘, ‚Kleiner Prophet‘, ‚Balance‘, ‚Findling‘, ‚Mephisto‘.“ (Dieter Prange, Zitat aus: „Holzskulpturen und Holzschnitte“, Katalog, 1996)

Sonderöffnungszeiten zu den Feiertagen in der Städtischen Galerie Wollhalle

täglich von 11 bis 17 Uhr geöffnet

24.12. - 26.12.2014 geschlossen

31.12.2014 und 01.01.2015 geschlossen

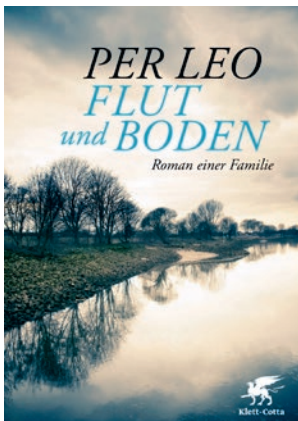
Kinderlesung und Samstagsöffnung

Zum Nikolaus-Samstag am 6. Dezember und am ersten Samstag im neuen Jahr gibt es wieder Kinderlesungen von den Lesepaten der Bibliothek. Zur Nikolaus-Lesung wird es auch wieder neue LeseStar-Sets für alle Kinder im Alter von drei Jahren geben (Infos auch unter: www.lesestart.de). Im Januar wird es dann „Wintergeschichten“ geben – natürlich im mollig warmen Kinderzimmer...

Auch ist die Bibliothek wieder von 10 - 13 Uhr für das Ausleihen von Büchern, Filmen und Spielen geöffnet.

Sa 06.12.2014 und Sa 03.01.2015, jeweils 10:30 Uhr
Eintritt frei

„Flut und Boden“



Mit seinem preisgekrönten Roman über den Enkel, der sich obsessiv mit der Nazi-Vergangenheit seines Großvaters auseinandersetzt gelang Per Leo 2014 ein von Publikum und Kritik gleichermaßen beachtetes Roman-Debut, wie man es nur selten liest. Die Bürde der Nazi-Vergangenheit in der Familie und der Kontrast zum Wissen um die Opfer wird deutlich – und Leo schreibt hier auch biografisch über die Chancen und das Scheitern der Auseinander-

setzung.

Zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus liest und diskutiert Per Leo in der Uwe Johnson-Bibliothek.

Di 27.01.2015, 19:00 Uhr
Eintritt 5,00 €

Güstrower Weihnachtsmarkt
Marktplatz Güstrow

11.12. - 21.12.2014
10:00 Uhr - 19:00 Uhr
Marktplatz Güstrow

ERÖFFNUNG
10.12.2014
18:30 Uhr

Am Samstag, den 13.12. & 20.12. hat eine Vielzahl von Geschäften in der Innenstadt für Sie bis 18.00 Uhr geöffnet. Mit anschließender Glühweinparty!!

Güstrower Weihnachtsmarkt

Veranstaltet: Gewerbeverein Güstrow e.V.

„Schüler staunen ...“

2014 bis 2016



Ausschreibung des 16. Schülerprojektwettbewerbes des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) und seiner Partner



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

„Schüler staunen ...“ wieder 2014 - 2016

StALU MM startet mit 12 Partnern 16. Schülerprojektwettbewerb

Am 15. Oktober 2014 wurde mit einer Auftaktveranstaltung bei der EURAWASSER Nord GmbH, seit mehr als 15 Jahren Wettbewerbspartner des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM), der offizielle Startschuss zur Ausschreibung des 16. Schülerprojektwettbewerbes „Schüler staunen ...“ 2014 – 2016 des StALU MM und seiner Partner gegeben.

Die neue Ausschreibung richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 - 12 aus der Hansestadt und dem Landkreis Rostock.

Sie sind aufgerufen, sich bis zum 31. März 2016 – aufgestellt als Einzelschüler, im Projektteam oder im Klassenverband -, im Rahmen von 6 möglichen Themenbereichen mit eigenen vor allem praxisorientierten Projekten und Ideen aktiv einzubringen. Die 6 Themenbereiche – untergliedert in mögliche Unterthemen und mit Benennung konkreter fachlicher Ansprechpartner - sind:

- Faszination Natur ...
- Mobil in die Zukunft
- Vom Acker auf den Teller – Lebensmittel und ihre Herkunft
- Wasser – unser Lebenselixier
- Abfälle, Rohstoffe und Energie – Ist ein nachhaltiger Kreislauf möglich?
- Unsere Ostseeküste – gestern, heute und morgen

Breit aufgestellte Fachgremien für die einzelnen Themenbereiche werden im Frühjahr 2016 sach- und fachkundig die eingereichten Projektarbeiten bewerten, bevor die Fachjury abschließend die Preisträger festlegt. Neben interessanten Exkursionen und breiten Präsentationsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit winken den Preisträgern der 16. Wettbewerbsrunde attraktive Geld- und Sachpreise im Gesamtwert von bis zu 5.000,00 €.

Ausschreibungsunterlagen können beim StALU MM, Frau Streichert, Telefon 0381 331-67102, Fax 03843 777-6015, E-Mail anke.streichert@stalumm.mv-regierung.de angefordert werden, die zugleich gerne weitere Wettbewerbsfragen beantwortet. Die Ausschreibungsunterlagen sind auch im Internet abrufbar unter www.stalu-mittleres-mecklenburg.de.

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe ist der 12. Januar 2015

Bekanntmachungen



**Bekanntmachung
der Wohnungsgesellschaft
Güstrow (WGG)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
nach § 73 KV M-V
i. V. m. § 14 Kommunalprüfungsgesetz**

Jahresabschluss 2013

1. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.08.2014 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2013 festgestellt.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Wohnungsgesellschaft Güstrow (WGG) Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Wirtschaftsprüfer erteilten mit Datum vom 6. Juni 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:
„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Güstrow (WGG) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Güstrow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirt-

schaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.08.2014 beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 739.361,06 € mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 29.969,14 € zusammenzufassen, vom Bilanzgewinn in Höhe von 769.330,20 € eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter in Höhe von 250.000,00 € vorzunehmen, einen Betrag in Höhe von 500.000,00 € in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 19.330,20 € auf neue Rechnung vorzutragen.
4. Der Jahresabschluss, der Anhang und der Lagebericht liegen vom 1. bis 8. Dezember 2014 im Bürgerbüro, Markt 1 öffentlich aus.

Güstrow, 05.11.2014

Schmidt
Geschäftsführer

Impressum

Erscheinungsweise:	8 x im Kalenderjahr, in den Monaten Februar, März, Mai, Juni, August, September, November und Dezember
Erscheinungstag:	1. Kalendertag des Monats
Bezugsbedingungen:	verteilt an alle Haushalte durch Schwarz & Schwarz, Vertrieb und Werbung GmbH, Telefon 0381 3770810; im übrigen Einzelwerb (kostenlos), Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten nur beim Herausgeber
Herausgeber:	Stadtverwaltung Güstrow, Der Bürgermeister, Markt 1, 18273 Güstrow
Redaktion:	Karin Bartock, Telefon 03843 769-101, karin.bartock@guestrow.de
Anzeigen und Druck:	ODR Rostock, Ostsee Druck Rostock, Koppelweg 2, 18107 Rostock, Telefon 0381 776570
Bildnachweis:	Titelbild: Uwe Seemann, S. 13: Simon Zimpfer
Auflage:	16.000 Exemplare
Alle Rechte liegen beim Herausgeber.	

Jahresabschluss 2013

1. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.08.2014 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2013 festgestellt.

2. Die Prüfung des Jahresabschlusses der GIG Güstrower Immobilien- und Gebäudemanagement Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde von der GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Der Wirtschaftsprüfer erteilte mit Datum vom 9. Mai 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GIG Güstrower Immobilien- und Gebäudemanagement Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Güstrow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse

haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

3. Der Landesrechnungshof erteilte mit Datum vom 04.11.2014 nach eingeschränkter Prüfung die Freigabe des Prüfungsberichtes der GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4. Gemäß Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 vor Ergebnisabführung in Höhe von 31.547,21 € an den Gesellschafter, die Wohnungsgesellschaft Güstrow (WGG) GmbH, abzuführen.

5. Der Jahresabschluss, der Anhang und der Lagebericht liegen vom 1. bis 8. Dezember 2014 im Bürgerbüro, Markt 1 öffentlich aus.

Güstrow, 05.11.2014



Schmidt
Geschäftsführer

Mitteilung des Straßenbauamtes Güstrow

Zum 01.01.2015 übernimmt das Straßenbauamt Güstrow die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Gleichzeitig wird dem Straßenbauamt Stralsund

Hausanschrift: Greifswalder Chaussee 63 b,
18439 Stralsund

Postanschrift: PF 25 43, 18412 Stralsund

E-Mail: sba-hst@sbv.mv-regierung.de

Telefon: 03831 274-0

Telefax: 03831 274-200

die Zuständigkeit für die Bundes- und Landesstraßen im Landkreis Rostock übertragen.

Es wird daher darum gebeten, Probleme, Anfragen und Zustimmungen, die Belange der Bundes- und Landesstraßen betreffen, an die neue zuständige Stelle, das Straßenbauamt Stralsund, zu senden.

Ronald Normann
Leiter des Straßenbauamtes Güstrow

Friedhofsordnung

vom 1. September 2014

(Auszug)

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Güstrow/ Kirchengemeinde St. Marien. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

...

§ 16 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsgrabstätten
- Rasengrabstätten
- Baumbestattungsplätzen

§ 17 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19 Urnengrabstätten

(1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§9 Abs. 3c) können je Grabbreite vier Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann ein Sarg auf dieser Grabstätte beigesetzt werden. Es gelten entsprechende Sorgfaltspflichten.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 30 x 30 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.

Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.

Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Stele festgehalten. Die Namensnennung im Auftrag der Nutzungsberechtigten.

Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert.

Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Mit der Ablage von Blumen und sonstigen Gedenkartikeln auf den Urnengemeinschaftsanlagen erlischt jegliches Eigentumsrecht an diesen Sachen. Die Friedhofsverwaltung ist nach eigenem Ermessen berechtigt diese Gegenstände zu entfernen.

§ 20 Rasengrabstätten

(1) Der Erwerb einer Rasenreihengrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Je Grabbreite dürfen in ein Rasenreihengrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen nach der Beisetzung. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handels-

üblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(4) Auf einer Rasenreihengrabstätte darf nur ein Grabstein in der Größe von 40 x 60 cm angebracht werden.

(5) Die Gestaltung und Gravur der Tafel obliegt den Angehörigen/Auftraggebern.

(6) Vor Lieferung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

§ 21 Baumgrabstätten

(1) Die Beisetzungen von Urnen können in entsprechenden Grabfeldern unter Großbäumen erfolgen. Von der Friedhofsverwaltung wird ein entsprechendes Raster erstellt, nach dem die Bestattungen erfolgen. Eine Wahlmöglichkeit der Grablage besteht nicht.


(2) Die Bestattungen erfolgen in einer naturnah gestalteten Fläche, d. h. eine besondere Pflege dieser Flächen erfolgt zum Schutz der Bäume nicht.

(3) Auf, bzw. an diesen Bestattungsflächen besteht keine Möglichkeit der Ablage von Blumen und sonstigen Gedenkartikeln. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelagerte Gegenstände ohne Information zu entfernen.

...

Der Kirchengemeinderat
der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow am 01.09.2014




Vorsitzendes oder
stellvertretendes vorsitzendes
Mitglied des Kirchengemeinde-
rates


weiteres Mitglied des
Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 13.10.2014.

Die komplette Friedhofsordnung ist bis zum 28.02.2015 auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter <http://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Bei der Friedhofsverwaltung in der Rostocker Chaussee 1 ist die Einsichtnahme

während der Sprechzeiten,

Montag bis Freitag 8:00 - 11:30 Uhr

und Donnerstag 15:00 - 17:00 Uhr,

möglich.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Güstrow

vom 1. September 2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Güstrow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die

Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Rasenreihengrabstätte

- für Särge und Urnen für 25 Jahre (einschl. FUG) 1.600 €

Wahlgrabstätten

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 825 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr 33 €
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 750 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr 30 €

Urnengemeinschaftsgrab mit Stele

- für Urnen für 25 Jahre (einschl. FUG) 1.300 €

Urnengemeinschaftsgrab Partnerbestattung

- für zwei Urnen für 25 Jahre (einschl. FUG) 1.950 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für ein Partnergrab je Jahr 78 €

Urnengemeinschaftsgrab Rasen mit Namenstafel

- für eine Urne für 25 Jahre (einschl. FUG und Namensnennung) 890 €

Baumgrabstätte

- für eine Urne (einschl. FUG und Namensstein) 2.400 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 23 €

Die Gebühr wird bei einer Bestattung für 5 Jahre im Voraus erhoben.

3. Bestattungsgebühren

- für Sargbestattung 350 €
- für Urnenbeisetzung 250 €
- Bereitstellung von Trägern, je Träger 30 €
- Benutzung der Trauerhalle einschl. Dekoration für eine Trauerfeier 280 €
- Benutzung der Trauerhalle für eine Beisetzung ohne Trauerfeier 50 €
- Benutzung der Kühlkammer je Tag, je Sarg 30 €
- Aufhügelung einer Sarggrabstätte 85 €

4. Verwaltungsgebühren

- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 15 €
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals einschl. Überprüfung 35 €
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 35 €
- Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5 €
- Mahngebühren, je Mahnung 3 €

5. Gebühren für Ausgrabungen

- Ausgrabung eines Sarges 1.500 €
- Ausgrabung einer Urne 300 €

6. Gebühren für die vorzeitige Grabaufgabe

- Gebühr für die Rücknahme der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit, je Grabbreite, je Jahr verbleibender Ruhezeit 25 €
- Zuzüglich Friedhofsunterhaltungsgebühr

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 13. September 2007 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat
der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow am 01.09.2014



Unterschrift des
Vorsitzenden




Unterschrift eines weiteren
Mitgliedes des Kirchengemeinderates

Die Friedhofsgebührenordnung ist bis zum 28.02.2015 auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter <http://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht. Bei der Friedhofsverwaltung in der Rostocker Chaussee 1 ist die Einsichtnahme während der Sprechzeiten möglich.

Bürgerinformation
Städtebauliche Sanierungsmaßnahme
„Schweriner Vorstadt“
Freiwillige und vorzeitige Ablösung
des Ausgleichsbetrages

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Schweriner Vorstadt wurde am 30.09.2004 beschlossen und mit ihrer Veröffentlichung im Stadtanzeiger am 01.11.2004 rechtskräftig.

Seitdem hat sich das Gebiet positiv verändert. Grundstückseigentümer und Einwohner profitieren von den Verbesserungen im Gebäudebestand sowie der Umgestaltung und Aufwertung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Der Gesetzgeber sieht vor, in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten nach Abschluss der Gesamtsanierungsmaßnahmen Ausgleichsbeträge zu erheben. Ausgleichsbeträge im Rahmen der städtebaulichen Sanierung dienen dem Zweck, neben Bund, Land und Kommunen auch die Grundstückseigentümer an den Aufwendungen für die Sanierung zu beteiligen. Der Ausgleichsbetrag ist demzufolge der Anteil des einzelnen Grundstückseigentümers an den Kosten der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme. Der Ausgleichsbetrag entspricht dabei der durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme als Ganzes herbeigeführten Erhöhung des Bodenwertes des betroffenen Grundstücks.

Die Beteiligung der Eigentümer ergibt sich zum einen aus der Verpflichtung des Baugesetzbuches und zum anderen auch aus dem Grundgesetz, das im Artikel 14 privates Eigentum nicht nur mit Rechten, sondern auch mit Pflichten verbindet. Eine zusätzliche Belastung der Grundstückseigentümer stellen die Ausgleichsbeträge nicht dar, da innerhalb des Sanierungsgebietes „Schweriner Vorstadt“ für die Dauer der Sanierungsmaßnahme die sonst üblichen Erschließungsbeiträge im Sinne des § 127 BauGB sowie Anliegerbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nicht erhoben werden.

Die Ausgleichsbeträge werden üblicherweise mit Abschluss des Sanierungsverfahrens, d. h. nach der Aufhebung der Sanierungssatzung per Satzungsbeschluss der Stadtvertretung, fällig und per Bescheid durch die Stadt erhoben. Der Gesetzgeber eröffnet jedoch die Möglichkeit, den Eigentümern bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine vorzeitige Ablösung nach § 154 BauGB mit der Gewährung eines Verfahrensabschlages anzubieten. Hierzu hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow am 23.10.2014 einen entsprechenden Beschluss gefasst, wonach allen betroffenen Grundstückseigentümern ein einheitlicher Verfahrensabschlag in Höhe von 20 % zu gewähren ist. Die Barlachstadt Güstrow wird hierzu ab Dezember 2014 an die Eigentümer, der innerhalb des Sanierungsgebietes „Schweriner Vorstadt“ gelegenen Grundstücke, entsprechendes Informationsmaterial mit Erläuterung der Rechtsgrundlagen sowie der Sachzusammenhänge versenden. Des Weiteren wird diesen Anschreiben ein Vertragsentwurf über die vorzeitige und freiwillige Ablösung beiliegen. Diese Anschreiben erhalten zunächst die Grundstückseigentümer in der Gertrudenstraße, Kapellenstraße, Kurze Straße und Friedrich-Schult-Weg. Weitere Anschreiben werden 2015 durch die Barlachstadt Güstrow verschickt.

Sofern das Angebot über die vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrages in Anspruch genommen werden möchte, ist die beigefügte Vereinbarung über die Ablösung des Ausgleichsbetrages unterzeichnet an die Barlachstadt Güstrow zurück zu senden. Die Barlachstadt wird dann umgehend eine mitgezeichnete Ausfertigung an die jeweiligen Eigentümer übersenden.

Darüber hinaus können Sie für Ihre persönlichen Anfragen zur freiwilligen Ablösevereinbarung unter der Telefonnummer

03843 769-404 im Kämmereiamt bzw. per E-Mail (angela.wiedewald@guestrow.de) gern einen individuellen Termin vereinbaren.

Nachfolgend möchten wir die wichtigsten Rechtsgrundlagen und Sachverhalte zur Thematik vorab erläutern und Antworten auf die häufigsten Fragestellungen geben.

1. Warum müssen Ausgleichsbeträge gezahlt werden?

§ 154 Absatz 1 Satz 1 BauGB:

„Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht; Miteigentümer sind im Verhältnis ihrer Anteile an dem gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen.“

- Die Maßnahmen führen im Allgemeinen zu Zustandsverbesserungen und damit zu entsprechenden Bodenwerterhöhungen der Grundstücke im Sanierungsgebiet.
- Der Gesetzgeber will, dass diese sanierungsbedingten Vorteile von den begünstigten Eigentümern der Allgemeinheit zurückgegeben werden.
- Es soll sichergestellt werden, dass die sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen, die ohne Gegenleistung des Eigentümers erst durch Maßnahmen der Stadt bewirkt wurden, zur Finanzierung der Sanierung herangezogen werden.

§ 154 Absatz 1 Satz 2 BauGB:

„Werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB hergestellt, erweitert oder verbessert, sind Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für die Maßnahmen auf Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nicht anzuwenden.“

Das heißt: Weitere Beitragsforderungen (Straßenbaubeiträge, Erschließungsbeiträge) können gegenüber den Grundstückseigentümern grundsätzlich innerhalb des Sanierungsgebietes nicht geltend gemacht werden.

2. Wie wird die Höhe des Ausgleichsbetrages festgestellt?

Definition geregelt im § 154 Abs. 2 BauGB:

„Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwertes des Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert) und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ergibt (Endwert).“

Anfangswert ist der Wert, den das Grundstück gehabt hätte, wenn die Sanierung nicht durchgeführt worden wäre. Der Endwert ist der Bodenwert, den das Grundstück durch die Sanierung tatsächlich hat. Die Differenz zwischen Anfangs- und Endwert nennt man „sanierungsbedingte Bodenwert-erhöhung“.

Nur die Bodenwerte sind Gegenstand der Abschöpfung der Ausgleichsbeträge, nicht die Gebäude.

Im Sanierungsgebiet „Schweriner Vorstadt“ bildet das „Gutachten über die Höhe lagertypischer Anfangswerte und Endwerte sowie Ausgleichsbeträge gemäß § 154 Baugesetzbuch (BauGB) für die Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Schweriner Vorstadt“ 18273 Güstrow“ die Grundlage für die vorzeitige Ablösung von Ausgleichs-

betragen.

Das Gutachten wurde von Dr. Ing. Ronald Unbehau, als von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke, im Auftrag des Sanierungsträgers der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, zum Wertermittlungstichtag 01.05.2013 erstellt.

Das Gutachten wurde auf der Grundlage der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl. I 2010, 630) sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften und Bewertungsstandards erarbeitet. Gegenstand der Bewertung sind die fiktiven unbebauten Grundstücke. Die vorhandene Bausubstanz sowie sonstige Auf- und Einbauten bleiben unberücksichtigt.

3. Wer muss zahlen?

§ 154 Absatz 1 Satz 1 BauGB:

„Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht; Miteigentümer sind im Verhältnis ihrer Anteile an dem gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen.“

Das heißt: Ausgleichsbeträge muss jeder Grundstückseigentümer zahlen, der an dem Tag, an dem die Sanierungssatzung rechtskräftig aufgehoben wird, Eigentümer ist. Miteigentümer sind im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile an dem Grundstück ausgleichsbetragspflichtig. Der Betrag ruht nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

4. Wann ist zu zahlen?

§ 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

„Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung (§§ 162 und 163) zu entrichten.“

An dem Tag, an dem die Aufhebung der Sanierungssatzung im Amtsblatt veröffentlicht wird, ist die Sanierung offiziell „abgeschlossen“. Ab diesem Tag ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu erheben.

5. Ausnahmen

5.1. § 154 Abs. 3 Satz 3 BauGB:

„Die Gemeinde soll auf Antrag des Ausgleichsbetragspflichtigen den Ausgleichsbetrag vorzeitig festsetzen, wenn der Ausgleichsbetragspflichtige an der Festsetzung vor Abschluss der Sanierung ein berechtigtes Interesse hat und der Ausgleichsbetrag mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.“

5.2. § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB

„Die Gemeinde kann die Ablösung im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen ...“ (Ablösevereinbarungen)

Das Ministerium für Verkehr, Bau- und Landesentwicklung M-V empfiehlt, von der Möglichkeit der vorzeitigen und freiwilligen Ablösung der Ausgleichsbeträge Gebrauch zu machen.

Für die vorzeitige Ablösung kann ein Verfahrensabschlag auf den ermittelten Ausgleichsbetrag gewährt werden. Die Barlachstadt Güstrow gewährt für Zahlungen innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss einen Verfahrensabschlag in Höhe von 20 % (Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 23.10.2014).

6. Welche Vorteile hat die vorzeitige Ablösung?

6.1. für die Grundstückseigentümer

- **Geldersparnis**
Durch die Gewährung eines Verfahrensabschlages lässt sich der zu zahlende Betrag deutlich reduzieren.
- **Rechtssicherheit**
Die Ablösung ist eine verbindliche Vereinbarung. Auch wenn zukünftig weitere sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen erzielt werden, ist diese Zahlungsverpflichtung endgültig abgegolten.
- **Steuervorteil**
Der Ausgleichsbetrag kann steuerlich geltend gemacht werden. Die abschließende Prüfung und Festlegung liegt jedoch beim Finanzamt. Auf Wunsch wird Ihnen eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nach Zahlungseingang ausgestellt.
- **Zeitgewinn**
Der Grundstückseigentümer kann sofort kalkulieren, welche Kosten aus der Sanierung noch auf ihn zukommen.
- **Planungssicherheit**
Nach der Zahlung des Ausgleichsbetrages kann eine Löschung des Sanierungsvermerkes erfolgen. Es sind keine sanierungsrechtlichen Genehmigungen mehr erforderlich.
Damit entfallen allerdings insbesondere die förder- und steuerrechtlichen Vorteile eines im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks.

6.2. für die Gemeinde

Ausgleichsbeträge, die durch die vorzeitige Ablösung von der Gemeinde eingenommen werden, können in voller Höhe wieder für Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden und müssen nicht anteilig an Bund und Land abgeführt werden. Damit können diese Ausgleichsbeträge direkt für weitere Aufwertungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes werden die Kosten minimiert.

7. Wie kann der Ausgleichsbetrag durch vorzeitige Ablösung reduziert werden?

7.1. Beispielrechnung

zonaler Anfangswert: 50,00 €/m²

zonaler Endwert: 55,00 €/m²

Grundstücksgröße: 500 m²

$$\begin{aligned} \text{Ausgleichsbetrag} &= (\text{Endwert} - \text{Anfangswert}) \times \text{Grundstücksgröße in m}^2 \\ &= (55,00 \text{ €/m}^2 - 50,00 \text{ €/m}^2) \times 500 \text{ m}^2 \\ &= 2.500,00 \text{ €} \\ &= \text{=====} \end{aligned}$$

7.2. Nachlassberechnung

ermittelter Ausgleichsbetrag	= 2.500,00 €
abzüglich 20 % Verfahrensabschlag	= 500,00 €
(Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 23.10.2014)	
zu leistender Betrag	= 2.000,00 €

8. Was muss ich tun, um den Verfahrensabschlag zu erhalten?

Sofern Sie an einer vorzeitigen und freiwilligen Ablösung interessiert sind, wenden Sie sich an das Kämmereiamt der

Barlachstadt Güstrow, Baustraße 33, 18273 Güstrow, Telefon 03843 769-404 bzw. per E-Mail an angela.wiedewald@guestrow.de.

Der Verfahrensabschlag wird Ihnen gewährt, sofern Sie sich vertraglich zur Zahlung des Ablösebetrages innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsunterzeichnung verpflichten.

Die Ausgleichsbetragserhebung für Ihr im Sanierungsgebiet „Schweriner Vorstadt“ gelegenes Grundstück ist mit der vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages durch Abschluss dieser freiwilligen Vereinbarung endgültig erfüllt!



25 Jahre Städtepartnerschaft Neuwied - Güstrow Gegenbesuch in Neuwied



Vom 7. bis 10. November 2014 weilte eine Delegation aus Güstrow unter Leitung von Bürgermeister Arne Schuldt anlässlich der 25jährigen Städtepartnerschaft in Neuwied.

Die Neuwieder hatten ein anspruchsvolles Programm zusammengestellt. Höhepunkt des Besuches war der Festabend am 8. November 2014 im Amalie-Raiffeisen-Saal in der Volkshochschule. Bürgermeister Arne Schuldt nahm nach der Eintragung ins Goldene Buch den Nachbau einer Roentgen-Schatulle als Geschenk in Empfang. Weitere Stationen der Reise waren ein Besuch im Roentgen Museum, die Besichtigung der Wohnanlage „Betreutes Wohnen Rheinstraße“, der Besuch im „Archäologischen Forschungszentrum und Museum für menschliche Verhaltensevolution“, die Teilnahme am ökumenischen Gottesdienst zum Gedenken an die Pogromnacht in der evangelischen Marktkirche und an der Gedenkveranstaltung am jüdischen Mahnmal sowie an der Ausstellungseröffnung „Stolpersteine in Neuwied – Erinnern für die Zukunft“.




Liebe Güstrowerinnen und liebe Güstrower,

die Adventszeit hat begonnen. Geschenke sind zu besorgen, Besuche abzustimmen, Menüs zu planen und vieles mehr.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2015.

Möge das Jahr 2015 für Sie und die Stadt nur Gutes bringen.


Ihr Arne Schuldt
Bürgermeister



Berichte der Fraktionen der Stadtvertretung

CDU-Fraktion: Spielplätze überprüfen, Parkbank Pferdemarkt/Neue Wallstraße umsetzen

Die CDU-Stadtfraktion hat auf der Sitzung der Stadtvertretung im Oktober zwei Anträge gestellt.

Mit dem ersten Antrag soll der Bürgermeister aufgefordert werden, einen Bericht zum baulichen Zustand der Spielplätze Rosengarten und Spiellandschaft Südstadt zu erarbeiten. Insbesondere soll dabei auf mögliche Gefahrenquellen eingegangen werden und die Frage beantwortet werden, ob Reparaturen geplant sind. Hierzu ist auch die Frage interessant, ob für das Jahr 2015 Haushaltsgelder für solche Reparaturen eingeplant sind.

Der Zustand einiger der Spielplätze in der Barlachstadt ist teilweise unbefriedigend.

Gerade auf den beiden genannten besteht besonderer Handlungsbedarf. So ist beim Spielplatz Rosengarten unter anderem das Holz an einigen Geräten stellenweise abgeplatzt so dass die Gefahr besteht, dass Kinder sich an Holzsplittern verletzen. Außerdem sind hier viele Geräte mit Graffiti beschmiert.

Beim Spielfeld des Spielplatzes Spiellandschaft Südstadt ist unter anderem die Beschichtung des Kleinspielfeldes verschlissen, so dass hier eine erhöhte Stolper- bzw. Verletzungsgefahr für die Kinder besteht.

Der Antrag wurde von den Stadtvertretern mehrheitlich angenommen. Erste Schritte zur Verbesserung der Situation sind damit getan.

Unser zweiter Antrag hatte zum Ziel, die Parkbank an der Ecke Pferdemarkt/Neue Wallstraße zu entfernen und an einer geeigneten Stelle entlang des Weges an der Gleviner Mauer aufzustellen.

Diese Bank wird häufig schon in den Vormittagsstunden von zum Teil stark alkoholisierten Personen genutzt. Teilweise wird die Notdurft direkt neben der Bank verrichtet und Passanten angepöbelt. In persönlichen Gesprächen und in Leserbriefen an die Presse meldeten sich Bürger, die sich von Nutzern der Bank belästigt fühlen

Alkoholranke Menschen benötigen professionelle Hilfe, gelegentliche Ermahnungen durch den kommunalen Sicherheits- und Ordnungsdienst würden aber nur kurzfristig Abhilfe schaffen und der Eingangsbereich der Fußgängerzone ist nach unserer Auffassung kein geeigneter Treffpunkt für übermäßigen Alkoholkonsum. Uns ist klar, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitzbänke unterdimensioniert ist. Diesen Mangel werden wir gesondert angehen.

Der Antrag wurde zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen. Eine dringend notwendige Debatte über unser Stadtbild ist damit angestoßen.

Steffen Camenz
CDU Stadtfraktion

Sonderöffnungszeiten

Das **Stadtarchiv „Heinrich Benox“**

der Barlachstadt Güstrow bleibt am 23.12.2014

und am 30.12.2014 geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit im Jahr 2015.

Wir gratulieren

den Jubilaren im Dezember



zum 100. Geburtstag

Frau Leni Bösel,

zum 98. Geburtstag

Herrn Hans Sperber,

zum 96. Geburtstag

Frau Hildegard Griepphan, Frau Annamaria Sakuth,

zum 95. Geburtstag

Frau Charlotte Sülflohn,

zum 94. Geburtstag

Herrn Paul Richter,

zum 93. Geburtstag

Frau Clara-Rose Fuhrmann, Frau Klara Dickens,
Frau Maria Wolf,

zum 92. Geburtstag

Frau Elli Braun, Frau Gerda Witaszek,
Frau Edith Piehl, Herrn Hans-Werner Heine,

zum 91. Geburtstag

Frau Hildegard Wiedekopf, Frau Klara Malirsch,
Frau Gerda Bunge,

zum 90. Geburtstag

Frau Hilde Nell, Frau Edeltraud Ammer,
Frau Friedl Münchow, Frau Ilse Heinrichs,
Frau Anneliese Schultz,

zum 85. Geburtstag

Frau Brigitte Bruhn, Frau Elli Schulz, Frau Sigrid Kloke,
Frau Sigrid Krasowski, Frau Dora Borth,
Frau Christa Katelhön, Frau Christa Pomowski,
Frau Eva Edler, Frau Christel Eickhoff,
Herrn Hans Böckenhauer, Herrn Franz Beyer,
Herrn Alfred Meyer,

zum 80. Geburtstag

Frau Christa Neubauer, Frau Rosemarie Hertel,
Frau Maria Heine, Frau Wera Rahn, Frau Hilda Treichel,
Frau Inge Winkler, Frau Ulla Paulsen, Frau Waltraut Brandt,
Frau Inge Kuntosch, Frau Elfriede Tschiesche,
Frau Marie Kolberg, Frau Renate Weber, Frau Herta Kleine,
Frau Margret Neetzow, Herrn Ewald Ploetz,
Herrn Karl-Heinz Jorga, Herrn Günter Lehstmann,
Herrn Ewald Sturm, Herrn Erich Schütt,
Herrn Günther Jürgen, Herrn Karl-Ludwig Pagel,
Herrn Karl-Heinz Wiechmann, Herrn Herbert Nehls,

zum 75. Geburtstag

Frau Dietlind Reiß, Frau Christa Sander,
Frau Inge Brinckmann, Frau Anna Lange,
Frau Renate Mertinat, Frau Inge Rothe,
Frau Ursel Steuck, Frau Christiane Zülsdorf,
Frau Gertrud Corbie, Frau Anna-Margarethe Schmidt,
Frau Christa Karnowsky, Frau Rita Schult,
Frau Edeltraud Wedemeyer, Frau Dorit Walter,
Frau Ingrid Maskowiak, Frau Christa Steinbrink,
Frau Charlotte Titze, Frau Christa Hillenberg,

Frau Heidi Bohn, Frau Christel Mamerow,
Frau Brigitte Schröder, Frau Christa Kracht,
Frau Christa Wisliceny, Frau Pauline Becker,
Frau Ingrid Schulz, Frau Annemarie Fuhrmann,
Frau Erika Schröder, Herrn Manfred Arscholl,
Herrn Jürgen Samp, Herrn Rolf Prüter, Herrn Fritz Beutel,
Herrn Klaus-Dieter Stahl, Herrn Wolfgang Reinhold,
Herrn Dieter Zinter, Herrn Ernst Noack,
Herrn Helmut Siatkowski, Herrn Helmut Fender,
Herrn Rudolf Langer, Herrn Dieter Löll,
Herrn Manfred Noske, Herrn Willi Grüschow,
Herrn Kurt Bergemann, Herrn Klaus Gettel,
Herrn Paul Haupt, Herrn Dieter Huß,
Herrn Klaus Löwendorf, Herrn Gerhard Raddatz,

Die Barlachstadt Güstrow gratuliert

ihrem Ehrenbürger,

Herrn Bundeskanzler a. D. Helmut Schmidt,

herzlich zum

96. Geburtstag am 23. Dezember 2014.

Wir gratulieren

den Jubilaren im Januar



zum 102. Geburtstag

Herrn Ernst Kowatsch,

zum 100. Geburtstag

Frau Johanna Persson,

zum 98. Geburtstag

Frau Anneliese Schwind, Frau Irma Ommen,

zum 97. Geburtstag

Frau Hilde Guthmann,

zum 95. Geburtstag

Frau Margret Richter,

zum 94. Geburtstag

Frau Else Herzog, Frau Marianne Spörl,
Frau Ursula Mense, Frau Meta Sund, Herrn Otto Krohn,
Herrn Kurt Peperkock, Herrn Walter Jenning,
Herrn Hermann Festerling,

zum 93. Geburtstag

Frau Else Hage, Frau Anni Glowinkowski,
Herrn Eberhard Kolodzik,

zum 92. Geburtstag

Frau Ilse Venz,

zum 91. Geburtstag

Frau Elisabeth Wendtland, Frau Dorothea Maas,
Frau Karin Roßmannek, Frau Marie Pietsch,
Frau Ursula Krogmann,

zum 90. Geburtstag

Frau Gertrud Mell, Frau Maria Praefke,
Frau Anneliese Kufeldt, Frau Maria Giese,
Frau Edith Heise, Herr Heino Göllnitz,

zum 85. Geburtstag

Frau Ingelore Meistring, Frau Lucie Grothmann,
Frau Liesel Jendreyck, Frau Lieselotte Kusch,
Frau Grete Arlitt, Frau Helga Lüdemann,
Frau Evi Bülow, Frau Adelheid Lubowski,
Frau Margarte Waack, Frau Ursel Donath,
Herr Kurt Ruhs, Herr Hans Peter Voß,
Herr Adam Simon, Herr Gerhard Bernitt,
Herr Karl Kirschner, Herr Günter Woik,
Herr Heinz Dräger,

zum 80. Geburtstag

Frau Gertrud Wegner, Frau Ingrid Brunsendorf,
Frau Käthe Gau, Frau Christa Hertel, Frau Inge Günther,
Frau Irmgard Kaltoven, Frau Erika Wittbrock,
Frau Ingrid Gast, Frau Dr. Barbara Westerling,
Frau Ursula Schröder, Frau Christel Thiele,
Frau Rosa Finke, Frau Renate Möller, Frau Ingrid Radloff,
Frau Inge Hinkelmann, Frau Käte Laue,
Frau Hildegard Schubert, Frau Helga Silker,
Frau Inge Borowski, Frau Lilli Günther,
Frau Lieselotte Peters, Frau Ursula Sperber,
Herr Josef Wittner, Herr Erwin Giese,
Herr Friedrich Korschefsky, Herr Gottfried Straube,
Herr Alfred Schubert, Herr Karl-Heinz Schröder,
Herr Heinz Wienhöft, Herr Horst Engling,

zum 75. Geburtstag

Frau Margarete Gerlach, Frau Karin Pagel,
Frau Ursula Hoffmann, Frau Sieglinde Prohl,
Frau Gerda Scholz, Frau Erika Rainer,
Frau Magdalene Nuß, Frau Irmgard Brechlin,
Frau Angela Arnold, Frau Hannelore Steuck,
Frau Renate Forbrich, Frau Gerda Forbrich,
Frau Elke Wiskow, Frau Renate Boß,
Frau Barbara Franke, Frau Ursula Linke,
Frau Bäbel Schmidt, Frau Gisela Pierstorf,
Frau Helga Kuhfeldt, Herr Wolfgang Göhlert,
Herr Erich Klein, Herr Günter Peters,
Herr Rudolf Schulz, Herr Helmut Magdowski,
Herr Karl-Heinz Malchow, Herr Richard Engelmann,
Herr Joachim Newrzella, Herr Klaus Helfensteller,
Herr Heinz Koch, Herr Robert Schwabe,
Herr Wolfgang Bergens, Herr Horst Schröder,
Herr Werner Rothe, Herr Dr. Arno Balszuweit,
Herr Heinz Golasowski, Herr Reinhard Kotz,
Herr Heinz Ramthun, Herr Hans Schulz,
Herr Philipp Hyronimus, Herr Albert Scherfer,
Herr Ulrich Eckholz, Herr Peter Kammin,
Herr Rudolf Foth, Herr Bruno Kern,
Herr Peter Klütz, Herr Klaus-Jürgen Fastnacht

**Die Barlachstadt Güstrow
gratuliert ihrer Ehrenbürgerin,**

Frau Slata Kowalewskaja,

**herzlich zum 91. Geburtstag
am 8. Januar 2015.**



Kirchliche Nachrichten

06.01. 18:00 Epiphaniagottesdienst
in der Heilig-Geist-Kirche

Pfarrgemeinde

Pfarrkirche

je So. 10:00 Gottesdienst
(je 1. So. Kindergottesdienst)
30.11. 10:00 Familiengottesdienst m. Mittagessen
Und Adventfeier
07.12. 09:30 2. Advent
21.12 10:00 adventlicher Singegottesdienst
24.12. 15:30 Gottesdienst mit Krippenspiel
17:00 Gottesdienst mit Kantorei
25.12 10:00 Gottesdienst mit Abendmahl
26.12. 10:00 Gem. Posaungottesdienst im Dom
28.12. 10:00 Gem. Gottesdienst im Dom
31.12. 10:00 Gottesdienst
01.01. 10:00 Gem. Gottesdienst im Dom

Gerd-Oemcke-Haus

07.12. 10:45 Gottesdienst
24.12. 14:00 Krippenspiel

Kirche Suckow

21.12. 14:00 Gottesdienst mit Krippenspiel

Domgemeinde

je So. 10:00 Gottesdienst mit Kindergottesdienst
14.12. 17:00 Aussendungsgottesdienst für das
„Friedenslicht“ aus Bethlehem
24.12. 14:00 Krippenspiel
15:30 Gottesdienst mit Güstrower Kantorei
17:00 Gottesdienst
18:30 meditative Christvesper
22:30 Gottesdienst mit Chor des
J.-Brinckman-Gymnasiums
25.12. 10:00 Gottesdienst mit Abendmahl
26.12. 10:00 Gemeinsamer Bläsergottesdienst
im Dom
28.12. 10:00 Musikalischer Gottesdienst
31.12. 17:00 Gemeinsamer Gottesdienst
mit Abendmahl in der Pfarrkirche

Katholische Pfarrgemeinde

So. 10:00 Heilige Messe
Sa. 18:00 Heilige Messe

Johannische Kirche

14.12. 11:00 Gottesdienst/Weihnachtsfeier
11.01. 11:00 Gottesdienst

Neuapostolische Kirche

je So. 09:30 Gottesdienst
je Mi. 19:30 Gottesdienst

Evangelisch–Freikirchliche Gemeinde Güstrow (Baptisten)

je So. 10:00 Gottesdienst
11.12. 15:00 Kaffee mit einem Schuss Anregungen
und Gespräch
14.12. 10:00 Gottesdienst mit Taufe
24.12. 16:00 Christvesper
25.12. 10:00 Gottesdienst
01.01. 15:00 Neujahrsandacht mit Kaffeetrinken
08.01. 15:00 Kaffee mit einem Schuss Anregungen
und Gespräch

Mit einem Umfang von 328 Seiten wurde am 26. November 2014 das *Jahrbuch Güstrow 2015* im Güstrower Bürgerhaus von der Güstrower Verlags GbR präsentiert.

Das Titelbild für die nunmehr 23. Ausgabe – ein Ölgemälde vom Güstrower Dieter Dräger - zeigt einen winterlichen Blick vom Rosengarten auf Pfarrkirche. Es ist ein Bild von vielen, die der Hobbymaler seit 1955 – seit er sich seinen ersten Malkasten kaufte - gemalt hat. Mehr zu Dieter Dräger erfährt man im Beitrag von Christian Menzel "Ein Maler, der alle Jahreszeiten liebt".

In mehreren Beiträgen werden bekannte und auch berühmte Güstrower vergangener Jahrhunderte aber auch aus der Gegenwart vorgestellt. Das reicht von dem in Güstrow bisher wenig bekannten Komponisten und Organisten Christian Geist (17./18. Jh.) über den „heimlichen Güstrower“ Kunsthistoriker Oscar Gehrig (20. Jh.) bis hin zu Michael Hansen, dem Musiker, Komponisten und heutigen Präsidenten der Gesellschaft Elblandfestspiele Wittenberge im Land Brandenburg.

Einen gewissen Schwerpunkt setzen in diesem Jahrbuch die Beiträge über die Schulentwicklung in unserer Stadt. Da geht es um die Entwicklung des Schulwesens im Allgemeinen aber auch um die dazu erforderlichen baulichen Voraussetzungen, von der Armenfreischule zur Volksschule bis schließlich im Jahr 2014 zur Fertigstellung der baulichen Erweiterung des John-Brinckman-Gymnasiums.

Von den vielen engagierten Vereinen in der Barlachstadt wird insbesondere der Kunst- und Altertumsverein vorgestellt, der 2015 sein 125. Gründungsjubiläum begeht.

Auf ein besonderes Gedenken - den 70. Jahrestag der Befreiung Deutschlands vom Faschismus – nehmen Beiträge Bezug, die über die kampflose Übergabe der Stadt Güstrow am 2. Mai 1945 berichten oder auch über die Flüchtlinge und Vertriebenen, die im Güstrower Landesaltersheim im Schloss Aufnahme fanden.



Um Stadtgründer Fürst Heinrich Borwin hat Dieter Dräger mit Dom, Pfarrkirche, Schloss und Barlachs „Schwebender“ Güstrower Sehenswürdigkeiten dargestellt.

Rückblick 2014

Das Jahr 2014 verlief aus touristischer Sicht sehr aktiv: Der Güstrower Tourismusverein präsentierte sich unter anderem auf der Güstrower Gewerbeschau „Wirtschaft & Tourismus“, auf dem MV-Tag in Neustrelitz sowie beim Rostocker Bahnhofsfest. Ein neues Angebot sind die öffentliche Stadtrundfahrten am Samstag, die auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ermöglichen, barrierefrei die Stadt zu erkunden. In 4 Restaurants der Stadt (Kurhaus & Strandhaus am Inselfee, Hotel Weinberg, Burghotel „Hotel zur Grenzburg“) liegen jetzt Speisekarten in Brailleschrift vor.

Die Zusammenarbeit mit der Tourismuszentrale in Rostock wurde verstärkt und in diesem Zusammenhang die RostockCard + Region als neues Produkt aufgenommen.

Der Internetauftritt des GüstrowTourismus e.V. erfährt stetig Verbesserungen - so liegt der Veranstaltungskalender in neuer Form vor und es besteht die Möglichkeit, sich in einem angelegten Archiv über Pressemitteilungen und Newsletter zu informieren. Aktuelle Tipps sind auch auf der Facebook-Seite der Güstrow-Information zu finden.

Nachwächterführungen

In den Monaten Dezember und Januar starten die beliebten Nachwächterführungen um 17:00 Uhr in der Güstrow-Information. Unser Nachwächter wird Sie in 90 Minuten mit spannenden Geschichten unterhalten. Die Führungen finden ab 6 Personen statt. Für Gruppen ab 8 Personen besteht die Möglichkeit einen individuellen Termin zu vereinbaren oder die Nachwächterführung mit Glühwein im „Weinhaus im Hof“ bei uns zu buchen. Gerne beraten wir Sie dazu!

Produkte für die kalte Jahreszeit

- Sanddornprodukte für jeden Geschmack
- Glühwein weiß oder rot zum Aufwärmen
- leckere Schokolade für die Seele
- Kalender mit Güstrow-Motiven, die das Herz erfreuen
- kleine und große Geschenke für die Seele

**Das sollten Sie nicht vergessen:
UNSERE VERANSTALTUNGSEMPFEHLUNGEN
Ticket-Hotline: 03843 681023**

Barlachstadt Güstrow und Umgebung

Öffentliche Stadtrundfahrten jeden Samstag (bis 28.03.15)	
15:30 Uhr Anmeldung bis Freitag 10:00 dringend erforderlich ab 11 Personen, sowie Termine nach Wunsch	
Nachwächterführung jeden Freitagabend	17:00 Uhr
im Dez/Jan.	
Öffentlicher Stadtrundgang samstags	11:30 Uhr
Der Wendler kommt	06.12.2014
Weihnachtskonzert Dom	08.12.2014
Die Gala der Volksmusik	20.12.2014
Silvester im Bürgerhaus	31.12.2014

Rostock

Reinhold Beckmann	13.12.2014
Torfrock	22.12.2014
Mark Benecke	11.01.2015
Ton, Steine, Scherben	24.01.2015

Schwerin

Dr. med Eckhardt von Hirschhausen	28.01.2015
Die Nacht des Musicals	17.02.2015

Festspiele MV

Advents- und Neujahrskonzerte im Zeitraum vom 29.11.14 – 11.01.15

Störtebeker Festspiele Ralswiek 2015

"Aller Welt Feind" 20.06. - 05.09.2015

**Kontakt: Güstrow-Information, Franz-Parr-Platz 10
Immer aktuell informiert: www.guestrow-tourismus.de**

Veranstaltungstipps

Hinweise:

Für die Richtigkeit der Termine wird keine Gewähr übernommen. Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse. Meldungen zur Veröffentlichung von Terminen in der nächsten Ausgabe senden Sie bitte bis zum 5. Januar 2015 an die Barlachstadt Güstrow, barbara.zucker@guestrow.de, Tel. 769-163.

- | | |
|-----------------|---|
| 10. bis 21.12. | Güstrower Weihnachtsmarkt, Markt |
| 05.12. 19:00 | Weihnachtliche Lesung mit Harfenmusik Renaissance-Raum |
| 06.12. 16:30 | Weihnachtsschaulaufen des |
| 07.12. 16:00 | 1. Güstrower Rollsportvereins Sport- und Kongresshalle |
| 08.12. 19:30 | Weihnachtskonzert, Dom |
| 14.12. 17:00 | Weihnachtssingen im Kerzenschein, Pfarrkirche |
| 31.12. 21:00 | Silvesterkonzert, Pfarrkirche |
| 02.01. 21:00 | „Made in Güstrow“, Heizhaus |
| 09.01. 18:00 | Fußball: Lübzer Pils Cup, Ausrichter: GSC 09, Sport- und Kongresshalle |
| 10.01. 14:00 | Fußball: Hans-Scheidemann-Gedenkturnier, Sport- und Kongresshalle |
| 10.01. ab 13:00 | „Winterzauber“, Strandhaus, Atelierhaus, Kurhaus |
| 17.01. 19:00 | „Saturday Night Fever“, Heizhaus |
| 18.01. 17:00 | Kammerkonzert, Dom |
| 21.01. 15:00 | „De Dichtung von Schausting Harms (1850 - 1933) ut Brühl“, Haus der Kirche |
| | „Sibrand Siegert“, Grüner Winkel 10 |
| 24./25.01. | Fußball: Hallenlandesmeisterschaften C- und D-Junioren (ab 9 Uhr), Sport- und Kongresshalle |
| 25.01. 19:00 | Jazzabend, Heizhaus |
| 30.01. 19:00 | Konzert mit dem Pianisten Wassilij Kulikow, Renaissance-Raum |

Stadtmuseum Güstrow, Franz-Parr-Platz 10, Tel. 769120
Mo. bis Fr. 9 bis 18, Sa. 10 bis 16, So. 11 bis 16 Uhr

Städtische Galerie Wollhalle

Franz-Parr-Platz 9, Tel. 769169

während der Ausstellungszeiten täglich 11 bis 17 Uhr
Zu den Feiertagen gelten Sonderöffnungszeiten.

- | | |
|--------------|---|
| 13.12. 15:00 | Eröffnung der Ausstellung „Dieter Prange: Skulpturen. Hommage an Uwe Johnson“ |
|--------------|---|

Uwe Johnson-Bibliothek

Am Wall 2, Tel. 769460

Mo., Di., Do. 10 bis 18, Mi. 10 bis 14, Fr. 10 bis 18 Uhr
Sa 06.12. und 03.01. 10 bis 13 Uhr

Zu den Feiertagen gelten Sonderöffnungszeiten.

- | | |
|--------------|--|
| 06.12. 10:30 | Kinderlesung mit den Lesepatzen |
| 03.01. 10:30 | Kinderlesung mit den Lesepatzen |
| 15.01. 19:00 | Vortrag Erwin Neumann „Goethe-Biografien im Wandel der Zeiten“ |
| 27.01. 19:00 | Lesung und Diskussion Per Leo: „Flut und Boden“, Kooperation mit der Kreisvolkshochschule zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust |

Schloss Güstrow, Franz-Parr-Platz 1, Tel. 7520

Di. bis So 10 bis 17 Uhr

Zu den Feiertagen gelten Sonderöffnungszeiten.

bis 04.01.2015 Ausstellung „LAND IN SICHT.

Die Kunstankäufe des Landes M-V

2012 / 2013 / 2014“

- | | |
|--------------|--|
| 01.01. 15:00 | Rundgang durch die Ausstellung: Hans Pölkow spricht über die Foto- |
|--------------|--|

arbeiten

von Grümmert, Kellner, Kratz, Zeugner und seine eigenen.

- | | |
|--------------|--|
| 04.01. 15:00 | Finissage der Ausstellung
Rolf Kuhrt spricht über seine Arbeiten. |
|--------------|--|

Norddeutsches Krippenmuseum

Heilig-Geist-Kirche, Heiligengeisthof 5, Tel. 466744

1. Advent bis 15.01. tgl. 11 bis 17 Uhr

ab 16.01. Di. bis So. 11 bis 16 Uhr

Zu den Feiertagen gelten Sonderöffnungszeiten.

neue Krippenausstellung: „Krippen aus Südamerika und allen Teilnehmerstätten der Fußball-WM 2014“

- | | |
|--------------|---------------------------------------|
| 07.12. 15:00 | Benefizkonzert mit dem „Kleinen Chor“ |
| 04.01. 16:00 | Musik und Texte zum Dreikönigstag |

Ernst Barlach Stiftung Güstrow

Heidberg 15, Tel. 844000, Di. bis So. 11 bis 16 Uhr

Zu den Feiertagen gelten Sonderöffnungszeiten.

Atelierhaus / Ausstellungsforum / Graphikkabinett

bis 18.01. Ausstellung „Wandlungen. Von Klingner bis Kanoldt. Die Graphik deutschsprachiger Länder aus der Sammlung des Nationalmuseums Stettin“

Haus der Museumspädagogik

Gertrudenkapelle, Gertrudenplatz

Ernst-Barlach-Theater, Franz-Parr-Platz 8, Tel. 684146

Theaterkasse: Mi. bis Fr. 12 bis 18 Uhr

- | | |
|--------------|--|
| 04.12. 19:30 | „The great dance of Argentina“, Ein Fest der Sinne u. a. mit den Startänzern Nicole Nau und Luis Pereyra |
| 05.12. 19:30 | 4. Philharmonisches Konzert, Theater- & Orchester Neubrandenburg/Neustrelitz |
| 07.12. 16:00 | „Frau Holle“, Märchenaufführung, Meckl. Landestheater Parchim |
| 10.12. 16:00 | „Wi hebben Post von' n Wiehnachtsmann“, Fritz-Reuter-Bühne Schwerin |
| 19.12. 16:00 | „Der Nussknacker“, Ballett von P. Tschai kowski, Russisches Nationalballett |
| 19.12. 19:30 | „Schwanensee“, Ballett von P. Tschaikowski, Russisches Nationalballett |
| 21.12. 16:00 | „Der Teufel mit den drei goldenen Haaren“, Märchenmusical für Kinder, Musikbühne Mannheim |
| 28.12. 19:30 | „Glaube, Liebe, Selbstanzeige“, Kabarett Pfeffermühle, Leipzig |
| 31.12. 20:30 | Unterhaltsames Konzert mit Andreas Pasternack & Band |
| 02.01. 19:30 | „Der etwas andere Jahresrückblick“ |
| 04.01. 16:00 | „Die lustige Witwe“, Operette von Franz Lehár, Theater- & Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz |
| 09.01. 19:30 | 5. Philharmonisches Konzert, Neubrandenburger Philharmonie |
| 10.01. 19:30 | „Traumziele“, Kabarett academixer, Leipzig |
| 17.01. 19:30 | „Leiw nah Stünnenplan“, niederdeutsche Komödie, Fritz-Reuter-Bühne Schwerin |
| 19.01. 19:30 | „Danceperados of Ireland“, Irish Dance Show mit Live-Musik |
| 24.01. 19:30 | „Zwei Genies am Rande des Wahnsinns“, Komödie mit Heinz Rennhack und Heinz Behrens |
| 31.01. 19:30 | „Und wenn es Liebe wär ...?“, musikalische Lesung mit Ulrike Kriener |

Natur- und Umweltpark Güstrow

Verbindungschausee 1, Tel. 24680, 9 bis 16 Uhr

01./07./14./21./28.12. und 04./11./18./25.01. Familientag

04./11./18./25.12. und 01./08./15./22./29.01. Oma-Opa-Tag

06.12. Wolfwanderung in der Dämmerung

27.12. 16:00 Wolfsspezialnacht
30.12. 16:00 Candle-Light-Dinner

Kinder-Jugend-Kunsthaus, Baustraße 3 - 5, Tel. 82222

13.12. 14:00 „Genial zu Weihnachten“

Kreismusikschule Güstrow, Speicherstraße 5, Tel. 682515

24. + 25.01. „Jugend musiziert“, Regionalwettbewerb
John-Brinckman-Gymnasium,
Bürgerhaus, Kreishaus

Familien- und Erholungsbad Oase

Plauer Chaussee 7, Tel. 85580

07.12. Frühstückssauna (9-15 Uhr)
11.12. 17:00 Damensauna
20.12. bis 04.01. Oase-Ferienzeit
27.12. Jahresabschlusssauna (20 und 24 Uhr)
31.01. bis 15.02. Winterferienprogramm

FG Ornithologie und Naturschutz in der Ortsgruppe Güstrow beim Naturschutzbund Deutschland

Kreisvolkshochschule, John-Brinckman-Str. 4
12.12. 18:30 Fachgruppenversammlung

Blinden- und Sehbehindertenverein e. V.

Kontakt: Herr Küster, Tel. 038452 21179

je Do. 09:30 Kostenlose Beratung und Betreuung
in Sachen Sozialfragen, Baustraße 33

Volkshochschule des Landkreises Rostock

Regionalstandort Güstrow

John-Brinckman-Str. 4, Tel. 684032

Kurse bitte in der Einrichtung erfragen.

Allgemeine WohnungsbauGenossenschaft Güstrow eG

(AWG), Friedrich-Engels-Str. 12, Tel. 83430

„AWG – Rosenhof“, Straße der DSF 11a

je Mo. 14:00 Handarbeit
je Di. 14:00 Kaffeeklatsch
je 2. Mi. 14:00 „AWG-Plattsacker“
je Do. 14:00 Kartenspielen
„Haus der Generationen“, Weinbergstraße
je Fr. 18:00 Line Dance
„Treff. 23“, August-Bebel-Str. 23
je Di. Rummikup (14 Uhr)
je 1./ 3. Do. „AWG-Singekreis“ (14 Uhr)
je 2. / 4. Do. Klönschnack (14 Uhr)
„Treff.Sonne“, Armesünderstraße 4
je Di. 14:00 Spielenachmittag
je Mi. 14:00 Kaffeeklatsch
je Do. 14:00 Füreinander – Miteinander

AWO Familien-Freizeit-Lernberatungszentrum (FFLZ)

Platz der Freundschaft 3, Tel. 842400

Termine und Kurse bitte in der Einrichtung erfragen.

Jugendklub „Yellow Fun Box“

Mo./Di. 13:30 bis 18 Uhr, Do. 14 bis 19 Uhr,
Fr. 14 bis 20 Uhr, Sa. (1-mal monatlich) 10 bis 16:30 Uhr

Caritas M-V e. V., KV Güstrow-Müritz

je Di./Do. 13:00 Spielenachmittag, Carisatt-Café

Diakonie Güstrow e. V.

Seniorenclub „Miteinander“, Buchenweg 1, Tel. 215445,
Seniorenklub „Zuversicht“ Platz der Freundschaft 14a,
Tel. 6931-0, Mo. bis Do. ab 14 Uhr

Termine bitte in der Einrichtung erfragen

DRK „Haus der Familie“

Friedrich-Engels-Str. 26, Tel. 27799833

08./09.12. offener Seniorentreff

12./13.01., 14:00 Beginn

je Mo. 10:00 Englisch für Anfänger
16:00 Eltern-Kind-Turnen
je Di. 09:00 Sektfrühstück
17:00 Bauch-Beine-Po
17:00 Angehörige pflegen Angehörige
19:00 Line-Dance
je Mi. 15:00 Spiel- und Kontaktgruppe
15:30 gemeinsames Kochen
je Do. 16:00 Anti-Sturz-Training
17:00 Bauch-Beine-Po
18:30 Drums Alive
je Fr. 10:00 interkultureller Treff

Philatelistenverein „Briefmarkenfreunde Güstrow“

AWO, Magdalenenluster Weg 6

14.12. 10:00 Treff Briefmarkenfreunde

Evangelische Familienbildung, Domplatz 13

Büro: Zentrum Kirchlicher Dienste

Alter Markt 19, 18055 Rostock, Tel. 0381 37798722

Termine bitte in der Einrichtung erfragen.

„Südkurve“, Freizeit-Treff der WGG

Ringstraße 8, Tel. 750172 oder 750157

01.12. SG Multiple-Sklerose (15 Uhr)
11.12. SG „Arbeitslosigkeit“ (14 Uhr)
02./16.12. Bastelgruppe „Rheuma-Liga“ (14 Uhr)
09.12. Preisskat (14 Uhr)

Volkssolidarität Kreisverband Mecklenburg-Mitte

Haus der Generationen - Partner der „Dietz und Inge Löwe
Stiftung“, Weinbergstraße 28, Tel. 842343

Weitere Termine bitte in der Einrichtung erfragen.

05.12. 09:00 Jahresabschlussveranstaltung für die OG
05./12../19.12. Tanzgruppe des AWG (18 Uhr)
28.12. 14:00 Tanz zum Jahreswechsel
Weihnachtsfeiern
01.12. 14:00 OG Chor
03.12. 14:00 Veteranenakademie / OG 30 / OG 36
04.12. 14:00 OG 21
09.12. 14:00 POG 15
10.12. 14:00 Senioren des Handelshofes
15.12. 14:00 OG 11 / 12
18.12. 14:00 OG 22 / 23

Sportverein Einheit e. V. „Wanderfreunde Ernst Barlach“

04.12. 599. Rentnerwanderung, 8. Nikolauswanderung
mit Taschenlampe, 6 km, Treff: 17:00 Uhr Markt
13.12. Wanderung Sumpfee – Bülower Burg, 15 km,
Treff: 09:00 Uhr Markt
18.12. 600. Rentnerwanderung, 10 km,
Treff: 09:00 Uhr Bahnhof
01.11. 36. Neujahrswanderung, 8 und 13 km,
Treff: 13:00 Uhr Bushaltestelle Waldweg
Gäste sind wie immer recht herzlich willkommen!
10.01. Wanderung am Bützow-Güstrow-Kanal
8 und 19 km, Treff: 09:00 Uhr Bahnhof
15.01. 601. Rentnerwanderung, 8 und 15 km,
Treff: 09:00 Uhr Markt
24.01. Wanderung durch die Südstadt und zur Nebel,
12 km (Jahreshauptversammlung mit Essen im
Tannenhof um 12 Uhr), Treff: 09:00 Uhr Markt
29.01. 602. Rentnerwanderung, 12 km,
Treff: 09:00 Uhr Markt

Weitere Veranstaltungstipps finden Sie
im Internet unter
www.guestrow-tourismus.de